

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 2

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liverpool: Seit Jahresanfang ist nichts Erwähnenswertes vorgefallen, das einigermaßen einen Einfluß auf die Preise hätte bewirken können. An Stelle einer Zunahme waren die Geschäfte in sehr ruhiger Basis vor sich gegangen, und der Umsatz blieb unter normal. Etwas mehr Nachfrage ist unter den Inlandskonsumenten vorhanden, jedoch nur um deren allernötigsten Bedarf zu decken. Der Käufer bleibt der Preisstabilität gegenüber mißtrauisch.

Nordamerika: Das amerikanische Census-Bureau für Baumwolle gab kürzlich den Jahresbericht pro 1921 heraus. Im vergangenen Jahre sind in den Vereinigten Staaten im ganzen 7,884,000 Ballen der laufenden Ernte entkörnt worden. Im vorhergehenden Jahre waren es 11,555,000 Ballen, im 1919 10,009,000 Ballen.

Weltbaumwollproduktion. Das amerikanische Ackerbauministerium berechnet die Weltproduktion des Baumwolljahres 1921/22 auf 15,593,000 Ballen.

Sozialpolitisches

Sicherstellung der Wohlfahrtszuwendungen. Durch Bundesratsbeschluß vom 18. September 1916 betr. die eidgen. Kriegsgewinnsteuer war bestimmt worden, daß Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke vom Reinertrag abgezogen werden dürften, sofern der Nachweis geleistet werde, daß sie für die Zwecke, denen sie dienen, sichergestellt seien. Es wurde gleichzeitig festgesetzt, welche Bedingungen vom Steuerpflichtigen zu erfüllen sind, damit die Zuwendung als genügend sichergestellt angesehen werden könne, wobei die Bekanntgebung der näheren Zweckbestimmung an die Begünstigten, die Ausstattung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit und die „vollständige Ausscheidung“ der Zuwendung aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen verlangt wurde. Für diese Ausscheidung, die nicht als buchtechnische Ausscheidung, d. h. die bloße Einstellung der Zuwendung unter die Passiven der Bilanz, verstanden war, wurde eine Frist von fünf Jahren zugewilligt. In der Zwischenzeit muß über die Zuwendung eine vom übrigen Geschäftsbetrieb getrennte Rechnung geführt werden und ihr Bestand in der Bilanz als Schuldposten ausgewiesen sein. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist soll dagegen die vollständige Ausscheidung Platz greifen.

Die Krisis in der schweizerischen Industrie und im Handel, die von den Arbeitgebern, die in der Hauptsache als Stifter von Wohlfahrtszuwendungen in Frage kommen, umso mehr empfunden wird, als ihnen seinerzeit durch die eidgenössischen Kriegsgewinn- und Kriegssteuer und durch die Kantons- und Gemeindesteuern ein Großteil der Barmittel entzogen worden sind, läßt nun die vom Bundesrat ursprünglich beabsichtigte „völlige Ausscheidung“ und Uebergabe von barem Geld oder Wertschriften als nicht mehr durchführbar erscheinen. Der Bundesrat hat denn auch beschlossen, daß in denjenigen Fällen, in denen eine Ausscheidung in dieser Form nicht möglich ist, die Begründung eines klagbaren Schuldverhältnisses (durch Schuldschein bzw. Darlehensvertrag) gegenüber der Stiftung, als Voraussetzung für die endgültige Steuerbefreiung genüge. Die sich täglich mehrenden Gesuche um Hinausschiebung der Ausscheidungsfrist oder um gänzliche Entbindung von der Ausscheidungsverpflichtung, reden in der Tat eine deutliche Sprache und ebenso der vom Bundesrat zugegebene Umstand, daß das Gedeihen des Betriebes durch eine zu strenge Anwendung der Ausscheidungsvorschriften, zusammen mit den übrigen ungünstigen Faktoren, in vielen Fällen ernstlich gefährdet werden könnte. Darüber, ob die Verhältnisse im Einzelfalle diese Erleichterung rechtfertigen, hat sich die Gesuchstellerin dem Eidgenössischen Finanzdepartement bzw. der Eidgenössischen Steuerverwaltung gegenüber auszuweisen.

Der Bundesrat hat diese seine Auffassung in seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 10. Januar 1920 über das Postulat beider Räte betr. die Sicherstellung der von der Kriegsgewinnsteuer befreiten Wohlfahrtszuwendungen niedergelegt und er glaubt, mit seinen Ausführungen das Postulat als erledigt betrachten zu dürfen.

Sollten die Räte dem Berichte des Bundesrates zustimmen, so wäre damit nicht nur den notleidenden Industrie- und Handelsfirmen, sondern auch den durch die Stiftungen Bedachten, ein wesentlicher Dienst erwiesen. Es wäre in der Tat unbegreiflich, wollte man zur Sicherstellung dieser Stiftungen, die Existenz des

Stifters selbst in Frage stellen, wodurch in gewissem Sinne der Zweck der Stiftung wieder hinfällig würde.

Mit der verständigen Auffassung der Bundesbehörden wird aber die Angelegenheit nicht erledigt sein, soweit wenigstens auch die Kantone sich ein Aufsichtsrecht über die Stiftungen anmaßen. So vernimmt man, daß die Bezirksbehörden des Kantons Zürich, denen von amteswegen die Beaufsichtigung der Stiftungen für Wohlfahrtszwecke obliegt, strengere Bedingungen stellen wollen. Auch hier ist jedoch zu hoffen, daß die Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse den richtigen Weg weisen wird.

Bei diesem Anlaß erfährt man, daß für Wohlfahrtszwecke im Sinne der von der Kriegsgewinnsteuer befreiten Stiftungen gewaltige Summen ausgeschieden worden sind, indem von den Steuerpflichtigen für Wohlfahrtszuwendungen im Betrage von 208,5 Millionen Franken die Steuerbefreiung verlangt worden ist. Mehr als die Hälfte dieser Summe ist von den Steuerbehörden schon als endgültig steuerfrei anerkannt worden, während 88,4 Millionen unter Vorbehalt steuerfrei erklärt und 3,1 Millionen Franken wegen Nichterfüllung der Bedingungen der Steuerbefreiung wieder zur Steuer herangezogen wurden.

Redaktionskommission:

Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

**Der Abonnentenkreis der
„Mitteilungen über Textil-Industrie“
erstreckt sich über folgende Branchen: Seidenstofffabri-
kation, Bandfabrikation, Rohseidenhandel, Stoff-
handel, Seidenabfälle, Baumwollwebereien,
Baumwollspinnereien usw., Seiden-,
Baumwoll- und Wollfärbereien,
Stoffdruckereien, Stickerien,
Plattstichwebereien, Textil-
Maschinen-Fabriken,
Agenturen usw.**

Die

„Mitteilungen über Textil-Industrie“

gelangen in
folgende Länder:

Schweiz, Frankreich,
England, Italien, Spanien,
Deutschland, Oesterreich, Tschecho-
slowakei, Bulgarien, Griechenland,
Persien, Japan, Nordamerika, Südamerika,
Mexiko usw. Es ist daher kein Zweifel, daß sie
für die gesamte Textil-Industrie

**das beste Insertions-Organ
bilden.**

Joh. Albert Keller, Zürich 6

Schindlerstraße 9

Generalvertreter der Firmen:

Carl Hamel A.-G., Schönaubach bei Chemnitz
Zwirn-, Spul-, Haspel-, Wickel-, Sengmaschinen etc.

Sächsische Webstuhlfabrik (Louis Schönherr), Chemnitz
Weberei-Vorbereitungsmaschinen, mech. Webstühle

C. G. Haubold A.-G., Chemnitz
Carl Brückners Nachf., Glauchau
Wäscherei-, Färberei- und Appreturmaschinen

Carl Pohlers, Kändler bei Limbach Sa.
Spul- und Rauhmaschinen für Wirkwaren

Drucksachen jeder Art

besorgt prompt und billig

Buchdruckerei PAUL HESS, ZÜRICH 1